

aber der Eigenthümer nur ein Jahr Zeit, um sein Eigenthum zu reclamiren. Meldet er sich innerhalb dieses Jahres nicht, so geht er seines Eigenthums verlustig. Gegenwärtig also haben wir eine viel kürzere Frist, und im Entwurfe des Civilgesetzbuchs ist wenigstens keine längere Frist angenommen. Ich erlaube mir aber auch noch zu bemerken, daß nach §. 19 viel besser für Denjenigen gesorgt ist, an den die abgesendete Postsendung nicht zurückgebracht werden kann. Denn die Unanbringlichkeit der Postsendung soll nicht nur durch Anschlag der Postanstalt des Absendungsortes, sondern auch durch drei Insertionen, und zwar in zwei verschiedene öffentliche Blätter, bekannt gemacht werden.

Präsident v. Schönfels: Ich gebe jetzt das Wort dem Herrn Referenten und dann dem Herrn v. Erdmannsdorff.

Referent Bürgermeister Müller: Ich müßte mich gleich dem Sprecher vor mir für die Fassung des Entwurfs und resp. der Deputation aussprechen. Es ist gewiß nicht zu verkennen, daß die Tendenz des Koch'schen Antrags zu billigen ist. Jedermann muß dem Herrn Collegen darüber beistimmen, daß das Privateigenthum und die Privatrechte zu schützen und möglichst zu wahren sind. Ich glaube, meinerseits Beweise dafür an den Tag gelegt zu haben, wenn auch gestern bei §. 10 ohne Erfolg. Also gegen die Tendenz bin ich durchaus nicht; im Gegentheil, ich stimme ihr vollkommen bei. Aber freilich wünsche ich auch nicht, daß unverhältnißmäßige Maßregeln ergriffen und unnöthige Erweiterungen herbeigeführt werden. Ich sollte meinen, im vorliegenden Falle sei im Entwurfe und unter Zufügung Dessen, was die Deputation dazu vorschlägt, doch in der That das Privateigenthum gewahrt. Es muß zunächst constatirt sein, daß der Adressat nicht auszumitteln ist; es muß, nachdem das Paket an den Absendungsort zurückgegangen, constatirt sein, daß auch kein Absender vorhanden oder mindestens nicht auszumitteln ist. Es ist dann drittens eine öffentliche Bekanntmachung mittelst Anschlags am Posthause zu erlassen; es muß viertens eine Frist von einem vollen Jahre, von dieser Bekanntmachung im Posthause an gerechnet, abgelaufen sein. Nun sind dreimalige Zeitungsinsertionen erforderlich, welche zusammen eine Frist von wiederum drei Monaten enthalten müssen. Damit, daß diese Aufforderung in der „Leipziger Zeitung“ dreimal erscheine, hat sich jedoch die Deputation noch nicht begnügt, weil sie glaubte, daß die „Leipziger Zeitung“ nicht in Jedermanns Händen sei, obschon sie ein officiellcs Blatt ist, dessen Bekanntmachungen ausreichen müßten; sondern sie hat noch beantragt, daß diese Bekanntmachung auch im Localblatte dreimal zu erlassen sei. Wenn man nun erwägt, daß für die Expedition dieser Geschäfte doch auch eine gewisse Zeit erforderlich ist, so daß also mindestens anderthalb Jahr inzwischcn vergangen sein werden, und wenn man endlich daran denkt, daß es gewiß nicht ganz besonders werthvolle

Gegenstände sein werden, die in Frage kommen — da man sich kaum denken kann, daß ein Paket von 1000 Thalern keinen Adressaten und keinen Absender findet —, wenn man das Alles erwägt, so glaube ich, daß von der Staatsregierung in der Vorlage und von der Deputation in den Zusätzen Dasjenige hinreichend angegeben worden ist, was nothwendig ist, um das Privatrecht zu schützen. Ich glaube aber auch, daß der letzte Zusatz des Herrn Bürgermeister Koch, wenn ich ihn recht auffasse, selbst etwas Bedenkliches haben könnte; „eine Unterbrechung dieser dreijährigen Frist erfolgt durch eine während derselben bei der Oberpostdirection anzubringende Reclamation“, heißt es, wenn ich recht verstanden habe. Wenn also eine Reclamation angebracht wird, wird die dreijährige Frist unterbrochen. Jedenfalls hat der Herr Antragsteller vorausgesetzt, daß die Reclamation in irgend einer Weise bescheinigt werden müßte; denn das bloße Anbringen der Reclamation würde außerdem selbst dazu führen können, daß man allemal nach zwei Jahren, ohne daß man irgend ein Recht hätte, das Heimfallsrecht unterbrechen könnte. Ich kann also aus den gedachten Gründen mich nicht entschließen, den Antrag des Herrn Bürgermeister Koch der hohen Kammer zur Annahme zu empfehlen.

v. Erdmannsdorff: Ich glaube, der Koch'sche Antrag und der Antrag der Deputation vertragen sich sehr gut mit einander. Der Koch'sche Antrag will alle die Vorsichtsmaßregeln ergriffen wissen, die die Deputation auch ergriffen zu wissen wünscht. Er geht nur noch einen Schritt weiter und will dem Absender also das Recht wahren, nach 3 Jahren noch wenigstens Anspruch auf das Capital machen zu können. Die Zinsen also gehen schon dem Fond zu Gute und ich sehe nicht ein, warum man diese, meiner Ansicht nach sehr billige Rücksicht auf den Absender nicht nehmen will, wie es der Koch'sche Antrag vorschlägt. Ich glaube also, daß sich beide Anträge sehr gut mit einander vertragen.

Königlicher Commissar v. Ehrenstein: Die Regierung theilt vollkommen das Bestreben des Herrn Antragstellers, den Absender einer Postsache möglichst sicher zu stellen, sie glaubt aber auch, diesem Bestreben durch die Fassung des Entwurfs sowohl, als noch durch Annahme der von Seiten der Deputation vorgeschlagenen Zusätze hinreichend entsprochen zu haben. Ich würde ganz absehen von den Schwierigkeiten, welche aus der Genehmigung des Antrags hervorgehen für die Feststellung eines Fonds, welcher Capitale hätte, von denen sich erst in 3 Jahren beziehentlich bei Eintritt der Reclamation noch später bestimmen ließe, ob sie dem Fond bleibend angehören oder wieder herausgezahlt werden müssen. Allein es scheint mir auch hinreichend Sicherheit für den Absender getroffen worden zu sein, wenn, wie von einem der Vorredner ausführlich nachgewiesen wurde, ihm noch eine längere Frist ver-